

Kurztitel

Installations- und Gebäudetechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 63/2008 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 200/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.2008

Außerkrafttretensdatum

31.12.2026

Index

50/04 Berufsausbildung

Text

Lehrberuf Installations- und Gebäudetechnik

§ 1. (1) Der Lehrberuf Installations- und Gebäudetechnik ist als Modullehrberuf eingerichtet.

(2) Neben dem für alle Lehrlinge verbindlichen Grundmodul Installations- und Gebäudetechnik muss eines der folgenden Hauptmodule ausgebildet werden:

1. Gas- und Sanitärtechnik (H1)
2. Heizungstechnik (H2)
3. Lüftungstechnik (H3)

(3) Zur Vertiefung und Spezialisierung der Ausbildung kann unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 ein weiteres Hauptmodul oder eines der folgenden Spezialmodule gewählt werden:

1. Badgestaltung (S1)
2. Ökoenergietechnik (S2)
3. Steuer- und Regeltechnik (S3)
4. Haustechnikplanung (S4)

(4) Folgende Kombinationen von Haupt- und Spezialmodulen sind möglich:

Haupt- module können kombiniert werden mit							
	H1	H2	H3	S1	S2	S3	S4
H1		x	x	x	x	x	x

Dauer	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre
H2	x		x		x	x
Dauer	4 Jahre		4 Jahre		4 Jahre	4 Jahre
H3	x	x			x	x
Dauer	4 Jahre	4 Jahre			4 Jahre	4 Jahre

(5) In den ersten zwei Lehrjahren ist das Grundmodul Installations- und Gebäudetechnik zu vermitteln. Die Ausbildung im Grundmodul und im gewählten Hauptmodul dauert drei Jahre. Wird ein weiteres Hauptmodul oder ein Spezialmodul absolviert, dauert die Lehrzeit vier Jahre. Die Ausbildung im Modullehrberuf Installations- und Gebäudetechnik dauert höchstens vier Jahre.

(6) Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. Im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Installations- und Gebäudetechniker bzw. Installations- und Gebäudetechnikerin) zu bezeichnen.

(7) Alle auszubildenden bzw. absolvierten Hauptmodule und Spezialmodule sind im Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken.

Schlagworte

Installationstechnik, Gasttechnik, Steuertechnik,
Installationstechniker, Installationstechnikerin

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2026

Gesetzesnummer

20005694

Dokumentnummer

NOR40096613